

Subventionsgesetz (SubG)

vom 17. November 1999

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 6. Juli 1999;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Zweck und Begriffe

Gegenstand und
Zweck

Artikel 1. ¹Dieses Gesetz definiert die Grundsätze für die Gewährung von Subventionen durch den Staat.

²Es soll sicherstellen, dass die Subventionen:

- a) für Aufgaben von öffentlichem Interesse eingesetzt werden;
- b) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art erreichen;
- c) den finanziellen Möglichkeiten des Staates angepasst sind;
- d) einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Staat und Gemeinden entsprechen;
- e) nach einheitlichen und gerechten Grundsätzen gewährt werden.

Subvention
a) Im
Allgemeinen

Art. 2. Eine Subvention im Sinne dieses Gesetzes ist ein Beitrag, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt wird, ohne dass der Staat eine direkte Gegenleistung erhält. Sie wird als Finanzhilfe, Abgeltung oder Individualbeitrag geleistet.

b) Finanzhilfe

Art. 3. Eine Finanzhilfe ist eine Subvention, die die Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Interesses gewährleisten oder fördern soll, welche die Empfängerin oder der Empfänger freiwillig übernimmt.

c) Abgeltung

Art. 4. Eine Abgeltung ist eine Subvention, die die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung von Aufgaben ergeben, die das kantonale Recht vorschreibt oder überträgt.

Art. 5. Ein Individualbeitrag ist eine Subvention, die der Staat zu einem sozialen oder kulturellen Zweck an Einzelpersonen ausrichtet, ohne dass vorausgesetzt wird, dass diese eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen. d) Individualbeitrag

Art. 6. Nicht als Subventionen im Sinne dieses Gesetzes gelten: e) Ausnahmen

- a) Beiträge, die ausschliesslich von Dritten finanziert werden;
- b) Beteiligungen, die das Bundesrecht vorschreibt oder die im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen oder Abkommen festgelegt sind;
- c) Beteiligungen am Kapital juristischer Personen;
- d) Steuererlasse und Zahlungserleichterungen;
- e) Leistungen des Staates, die unter dem Selbstkostenpreis verrechnet werden;
- f) Steuerbefreiungen und andere Steuervorteile;
- g) Beiträge für die unentgeltliche Rechtspflege, Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge, Entschädigungen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gewährt werden, sowie die Unterstützung für Straftatlassene;
- h) Preise zur Förderung oder Belohnung von Projekten sowie Kunst- oder Bauwerken, die anhand eines Wettbewerbs ausgewählt wurden.

Art. 7. Das Ausführungsreglement enthält ein Verzeichnis der Subventionen, das zwischen Finanzhilfen, Abgeltungen und Individualbeiträgen unterscheidet. Verzeichnis der Subventionen

2. KAPITEL

Grundsätze für die Rechtsetzung

Art. 8. Staatsrat und Verwaltung beachten bei der Ausarbeitung und beim Erlass von gesetzlichen Bestimmungen über Subventionen die Grundsätze dieses Kapitels. Einhaltung der Grundsätze

Art. 9. ¹ Subventionen müssen auf einem allgemein verbindlichen Gesetz oder Dekret beruhen. Gesetzmässigkeit

² Einmalige Finanzhilfen von weniger als 100 000 Franken oder periodische Finanzhilfen von weniger als 20 000 Franken pro Jahr können jedoch auf Reglementsstufe vorgesehen werden.

³ Gesetzliche Bestimmungen, mit denen Subventionen eingeführt werden, dürfen nur dann erlassen werden, wenn die Subventionen den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Subsidiarität entsprechen.

Zweckmässigkeit **Art. 10.** ¹Eine Subvention ist zweckmässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Aufgabe, für die sie vorgesehen ist, entspricht einem ausreichenden öffentlichen Interesse.
- b) Sie fügt sich in die Finanzpolitik des Staates ein.

²Eine Abgeltung ist zudem nur zweckmässig, wenn bei der Empfängerin oder dem Empfänger kein überwiegendes Eigeninteresse an der Erfüllung der Aufgabe besteht.

Subsidiarität **Art. 11.** ¹Eine Subvention entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es können keine geeigneteren Formen staatlichen Handelns in Betracht gezogen werden.
- b) Die Subvention entspricht einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Staat und Gemeinden.
- c) Es ist nicht zumutbar, dass die Aufgabe ohne finanzielle Beteiligung des Staates erfüllt wird.

²Eine Finanzhilfe entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wenn zudem die Aufgabe nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer oder rationeller erfüllt werden kann.

Anspruch auf Finanzhilfen **Art. 12.** Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen. Anders lautende Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inhalt der Rechtsgrundlagen **Art. 13.** ¹Die gesetzlichen Bestimmungen über die Subventionen müssen insbesondere Folgendes festlegen:

- a) die Zielsetzungen;
- b) die Aufgaben und Leistungen, für die die Subventionen vorgesehen sind;
- c) die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- d) den allfälligen Anspruch auf Finanzhilfen;
- e) die Formen von Subventionen gemäss Artikel 15;
- f) die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung;
- g) die Grundlagen und Modalitäten für die Berechnung der Subventionen nach den in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Grundsätzen;
- h) wenn dies möglich ist, den Mindestbetrag der Subvention oder der anrechenbaren Ausgaben;

i) die für den Entscheid über die Gewährung der Subventionen und für die Nachkontrolle zuständige Behörde.

²Unter Vorbehalt von Artikel 9 Abs. 2 sind die in den Buchstaben a–e bezeichneten Punkte in allgemein verbindlichen Gesetzen oder Dekreten zu regeln.

Art. 14. Die Subventionen, deren Prozentsatz oder Betrag in einem Gesetz festgelegt ist und die vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam finanziert werden, können nur durch eine Revision des betreffenden Gesetzes geändert werden.

Der Gesetzesrevision unterstehende Subventionen

Art. 15. ¹Subventionen können als nicht rückzahlbare Beiträge, als Darlehen zu Vorzugsbedingungen oder als Bürgschaften gewährt werden.

Formen der Subventionen

²Nicht rückzahlbare Beiträge dürfen nur in Betracht gezogen werden, wenn die andern Formen der Hilfe ungeeignet oder ungenügend sind.

Art. 16. ¹In der Regel ist bei der Festsetzung der Subventionen insbesondere auf die Finanzkraft der Empfängerin oder des Empfängers abzustellen.

Festsetzung der Subventionen

²Finanzhilfen müssen zudem nach ihrem Förderungscharakter und nach dem Interesse des Staates an der Sicherstellung oder Förderung einer Aufgabenerfüllung festgesetzt werden.

Art. 17. ¹Die Subventionen müssen insbesondere durch Pauschalen, Globalbeträge, Höchstbeträge oder ausnahmsweise Höchstsätze begrenzt werden.

Berechnungsart der Subventionen

²Wird die Subvention prozentual festgelegt, so muss der Höchstbetrag der anrechenbaren Ausgaben in der Regel im Voraus bestimmt werden.

Art. 18. ¹Wenn immer möglich, muss die Gewährung von Pauschal- oder Globalbeträgen, die sich auf die erbrachte Leistung beziehen, vorgezogen werden, wenn diese Form einen besseren Zielerreichungsgrad bewirkt.

Subventionen nach erbrachten Leistungen

²Ein Globalbetrag wird in der Regel im Rahmen eines Leistungsauftrags gewährt, der die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen festlegt. Dieses Gesetz ist auf solche Subventionierungen anwendbar.

Art. 19. Die Subventionen müssen in der Regel für eine beschränkte Dauer gewährt werden.

Zeitliche Beschränkung der Gewährung

Art. 20. ¹Unter Vorbehalt anders lautender, ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen werden die Subventionen nicht indiziert.

Nichtindizierung

²Sie können hingegen periodisch der Preisentwicklung angepasst werden.

Anpassung an die finanziellen Möglichkeiten des Staates

Art. 21. ¹ Das Gesamtvolumen der Subventionen für Funktionsausgaben muss den finanziellen Möglichkeiten des Staates entsprechen.

² Sollte das Gesamtvolumen der veranschlagten Nettosubventionen für Funktionsausgaben ein Viertel des gesamten kantonalen Steueraufkommens erreichen, so beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen über Subventionen. Der Staatsrat regelt den Vollzug dieser Bestimmung im Einzelnen.

3. KAPITEL

Unmittelbar auf die Subventionen anwendbare Bestimmungen

1. Allgemeine Grundsätze

Anrechenbare Ausgaben

Art. 22. ¹ Anrechenbar sind nur Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und die für die wirtschaftliche und rationelle Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

² Ausgaben, die die vom Staat angewandten Normen übersteigen, sind nicht anrechenbar.

³ Mehrkosten aus nachträglichen Änderungen des bewilligten Projektes sind nicht anrechenbar. Dies gilt nicht für Kosten, die Gegenstand eines besonderen Entscheids waren.

⁴ Kapitalzinsen werden bei Subventionen für Bauwerke nicht berücksichtigt.

Höchstsatz

Art. 23. ¹ Der Gesamtbetrag der von der öffentlichen Hand gewährten Finanzhilfen und Abgeltungen für ein bestimmtes Objekt darf 80% der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen. Der Absatz 2 und die Spezialgesetzgebung sind vorbehalten.

² Der Staatsrat kann Ausnahmen von diesem Höchstsatz vorsehen.

Vorgezogener Beginn der Arbeiten

Art. 24. ¹ Subventionen werden weder für laufende Arbeiten noch für bereits getätigte Anschaffungen geleistet.

² Die zuständige Behörde kann jedoch den Beginn der Arbeiten oder die Vorbereitung einer Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Prüfung des Dossiers schwerwiegende Nachteile bewirken würde. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Subvention.

Mehrfache Subventionen

Art. 25. ¹ Wer für das gleiche Vorhaben um mehrere kantonale Subventionen nachsucht, teilt dies den betroffenen Behörden mit. Wird dies unterlassen, so können die Subventionen zurückgefordert werden.

² Die Koordination des Verfahrens obliegt in der Regel derjenigen Behörde, die voraussichtlich die grösste Subvention gewährt.

Art. 26. ¹ Subventionen werden durch Entscheid der zuständigen Behörde gewährt oder verweigert. Rechtsform

² Verfügt die zuständige Behörde jedoch über einen grossen Ermessensspielraum oder soll ausgeschlossen werden, dass die Empfängerin oder der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet, so können die Subventionen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden.

³ Die zuständige Behörde bezeichnet in ihrem Entscheid oder im Vertrag die Rechtsgrundlage sowie die Form und die Höhe der Subvention. Kann die Höhe nicht endgültig festgelegt werden, so bestimmt die Behörde die anrechenbaren Kosten, den Prozentsatz und den Höchstbetrag der Subvention.

⁴ Fehlen besondere Bestimmungen, so bestimmt die zuständige Behörde ausserdem:

- a) die Auflagen und Bedingungen, die die zweckentsprechende Verwendung der Subvention und die wirtschaftliche und fristgerechte Erfüllung der Aufgabe sicherstellen;
- b) den für die Zahlung der Subvention vorgesehenen Zeitpunkt, gegebenenfalls die Dauer der Hilfe.

Art. 27. Gesuche um Subventionen sind nach dem Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt gilt, in dem das Gesuch eingereicht wird. Anwendbares Recht

2. Voraussetzungen für die Gewährung

Art. 28. ¹ Für die Gewährung von Subventionen müssen folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein: Allgemeine Voraussetzungen

- a) Es besteht eine genügende Rechtsgrundlage.
- b) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht bei der zuständigen Behörde ein schriftliches Gesuch ein.
- c) Sie oder er garantiert eine sachgerechte Aufgabenerfüllung und ist in der Lage, die entsprechenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.
- d) Sie oder er weist nach, dass eigene Finanzierungsmöglichkeiten vollumfänglich genutzt werden.

² Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn zusätzlich:

- a) die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann;
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine Eigenleistung erbringt, die ihren oder seinen finanziellen Möglichkeiten entspricht.

Besondere Voraussetzungen
a) Juristische Personen

Art. 29. ¹Vom Staat subventionierte juristische Personen sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und wirkungsvollen Verwendung der Mittel zu führen und können den Normen der Kantonsverwaltung in Bezug auf das Finanz- und Verwaltungsmanagement unterstellt werden.

²Sie müssen ihre Jahresrechnung durch ein kompetentes externes Organ prüfen lassen. Der Staatsrat kann bei Bedarf eine Revision durch ein von ihm zugelassenes Organ oder durch das Finanzinspektorat verlangen. Die Bestimmungen über die Aufsicht im Gesetz über die Gemeinden bleiben vorbehalten.

b) Investitionen

Art. 30. Bei der Gewährung von Subventionen für Investitionen sind die Rechtsgrundlagen über das öffentliche Beschaffungswesen und die gesetzlichen Bestimmungen über die Baupolizei zu beachten.

Auskunftspflicht

Art. 31. ¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit die Datenschutzgrundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit dies zulassen.

²Juristische Personen können insbesondere dazu angehalten werden, ihre Jahresrechnungen, Bilanzen und Budgets, ihr Organigramm sowie die Besoldungsordnung für ihr Personal offen zu legen. Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht im Gesetz über die Gemeinden bleiben vorbehalten.

³Diese Pflichten bestehen auch nach Gewährung der Subvention weiter, sofern Kontrollen nötig sind.

3. Verwaltung der Subventionen und periodische Kontrollen

Bindung der Verpflichtungen an die verfügbaren Kredite

Art. 32. ¹Mit Ausnahme von Fällen, in denen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Anspruch auf einen Individualbeitrag geltend machen kann, können Subventionen grundsätzlich nur im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite gewährt werden. Wenn nötig werden auch die im Finanzplan vorgesehenen Beträge berücksichtigt.

²Übersteigen die eingereichten Gesuche das Kreditvolumen, so erstellt die zuständige Direktion eine Prioritätenordnung für die hängigen und die später eingereichten Gesuche.

³Gesuche, denen auf Grund der Prioritätenordnung und der verfügbaren Kredite nicht entsprochen werden kann:

- a) bleiben hängig bis zur Eröffnung eines neuen Verpflichtungskredites oder bis ein neuer Voranschlagskredit zur Verfügung steht, oder
- b) werden abgewiesen.

Art. 33. ¹Der Zahlungstermin der Subventionen muss den Verpflichtungen entsprechen, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger eingegangen wurden.

Zahlung der Subventionen

²Der Staatsrat kann die Zahlungen ausnahmsweise zeitlich staffeln.

³Nach Ablauf eines Jahres seit dem Zahlungstermin werden die noch nicht geleisteten Abgeltungen um einen vom Staatsrat festgelegten Verzugszins erhöht.

Art. 34. Im Rahmen der Voranschlagskredite können je nach Stand der Aufgabenerfüllung Teilzahlungen von bis zu 80% der zugesicherten Subvention geleistet werden. Der Restbetrag wird nach Vorlegen der Schlussabrechnung und gemäss den tatsächlichen Ausgaben ausbezahlt.

Teilzahlungen

Art. 35. ¹Die Subventionen werden periodisch, mindestens alle sechs Jahre, auf ihre Notwendigkeit, ihren Nutzen, ihre Wirksamkeit und ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft. Dabei muss auch geprüft werden, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Subventionen mit den in diesem Gesetz festgelegten Grundsätzen übereinstimmen. Der Staatsrat legt die Vollzugsmodalitäten dieser Bestimmung fest.

Periodische Überprüfung der Subventionen

²Der Staatsrat trifft die in seiner Kompetenz stehenden Massnahmen und beantragt dem Grosse Rat gegebenenfalls die Anpassung oder Aufhebung von Subventionen, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht genügen.

4. Nachkontrolle

Art. 36. ¹Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass die gewährten Subventionen zweckentsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden, unter denen sie gewährt wurden.

Überprüfung der Zweckbindung und der Bedingungen für die Gewährung

²Bei periodischen Subventionen kontrolliert sie in der Regel jährlich bei den Empfängerinnen und Empfängern, ob die Voraussetzungen für ihre Gewährung noch erfüllt sind.

Art. 37. ¹Die zuständige Behörde widerruft den Entscheid über die Gewährung, kündigt den öffentlich-rechtlichen Vertrag, kürzt die Subvention und/oder fordert sie ganz oder teilweise zurück, wenn:

Widerruf des Entscheids, Kündigung der Vertrags und Rückforderung der Subvention
a) Grundsätze

- a) die Subvention nicht zweckentsprechend verwendet wird;
- b) die Empfängerin oder der Empfänger die subventionierte Aufgabe auch nach Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt, oder wenn
- c) die Subvention in Verletzung von Rechtsvorschriften oder auf Grund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden ist.

²Die zuständige Behörde kann zudem eine Subvention teilweise oder ganz zurückfordern, wenn eine subventionierte bewegliche oder unbewegliche Sache ihrem Zweck entfremdet oder veräussert wurde. Die Rückforderung wird im Verhältnis zur Dauer, während der die Sache zweckentsprechend verwendet wurde, ermässigt.

³Hat die Empfängerin oder der Empfänger schuldhaft gehandelt oder rechtfertigen es andere Umstände, so erhebt die zuständige Behörde zudem einen vom Staatsrat festgesetzten Zins.

b) Ausnahmen

Art. 38. ¹Die zuständige Behörde verzichtet auf den Widerruf ihres Entscheids oder auf die Kündigung des Subventionsvertrags für eine von ihr unrechtmässig zugesicherte oder ausgerichtete Subvention, wenn:

- a) die Empfängerin oder der Empfänger auf Grund des Entscheids Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne kaum zumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können;
- b) die Rechtsverletzung für die Empfängerin oder den Empfänger schwer erkennbar war, oder wenn
- c) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts nicht auf schuldhaftes Handeln der Empfängerin oder des Empfängers zurückzuführen ist.

²In Härtefällen kann die zuständige Behörde ganz oder teilweise auf die Rückforderung der Subvention verzichten.

³Bei Veräusserungen kann sie ebenfalls ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention erfüllt und alle Verpflichtungen der früheren Empfängerin oder des früheren Empfängers übernimmt.

5. Verjährung, Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Verjährung

Art. 39. ¹Forderungen aus Subventionen verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

²Der Anspruch auf Rückerstattung einer Subvention verjährt ein Jahr nachdem die zuständige Behörde vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung.

³Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese Frist.

Rechtsmittel

Art. 40. Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 41. ¹ Wer zur Erlangung einer Subvention über erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder solche Tatsachen verschweigt, wird mit einer Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Straf-
bestimmungen

² Wer aus Eigennutz handelt, wird mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ Zuwiderhandlungen werden nach der Strafprozessordnung verfolgt und beurteilt.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 42. ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Subventionsgesuche, die nach seinem Inkrafttreten eingereicht werden.

Übergangs-
bestimmungen

² Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Subventionen ohne genügende Rechtsgrundlage nicht mehr ausgerichtet werden.

³ Öffentlich-rechtliche Verträge, die diesem Gesetz widersprechen, müssen angepasst werden, sofern und sobald es die Vertragsbedingungen erlauben.

Art. 43. Die Spezialgesetzgebung wird im Rahmen der in Artikel 35 festgelegten periodischen Überprüfungen der Subventionen angepasst.

Anpassung der
Spezialgesetz-
gebung

Art. 44. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

Inkrafttreten

Vom Grossen Rat beschlossen in Freiburg am 17. November 1999.

Der Präsidentin:
E. LEU-LEHMANN

Der 1. Sekretär:
R. AEBISCHER

Der Staatsrat hat dieses Gesetz am 20. März 2000 promulgiert und auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.